

Was ist die einrichtungsspezifische Komponente?

Die **Einrichtungsspezifische Komponente** (ESK) bildet die **besonderen Bedingungen** einer Rehabilitationseinrichtung bei der Erbringung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ab, die **nicht durch die Einrichtungsübergreifende Komponente** (also den indikationsspezifischen Basissatz und ggf. die Zuschläge für die vergütungsrelevanten Behandlungskonzepte der Stufe 1) abgedeckt werden. Anerkennungsfähig bei der ESK sind grundsätzlich solche Besonderheiten einer Einrichtung, die nicht bereits in den Strukturanforderungen (belegungsrelevant und strukturelevant) als einheitliche Standards an die personelle, räumliche und medizinisch-technische Ausstattung gefordert werden.

Die einrichtungsspezifischen Besonderheiten der Rehabilitationseinrichtungen wurden 2024 durch die Rentenversicherung erhoben. Um das gesetzliche Ziel der **Diskriminierungsfreiheit** zu erfüllen, und gleichzeitig möglichst viele Besonderheiten im Sinne einer **bedarfsgerechten Rehabilitation** berücksichtigen zu können, wurden die Ergebnisse der Erhebung ausgewertet und kategorisiert. Darauf aufbauend wurden **anererkennungsfähige Merkmale** definiert, die durch die Reha-Einrichtungen über den Meldebogen geltend gemacht werden können.

Auf **Grundlage der Meldung** dieser Merkmale sowie der dazugehörigen Aufwendungen werden die **Zuschläge für die ESK** dann zwischen Einrichtung und Federführer **verhandelt**.

Während sich die Tarifkomponente auf den indikationsspezifischen Basissatz bezieht, beziehen sich alle weiteren ESK-Zuschläge auf den Basissatz. Der gesamte Zuschlag für die ESK wird dann für jeden Pflgetag der Einrichtung auf die einrichtungsübergreifende Vergütung addiert, sodass sich der Gesamtvergütungssatz pro Pflgetag ergibt.

Was umfasst die einrichtungsspezifische Komponente?

Die ESK setzt sich aus den folgenden **Komponenten** zusammen:

- Strukturkomponente mit den Kategorien:
 1. Besondere standort- und lagebedingte Faktoren
 2. Leistungsspezifische Besonderheiten
 3. Besondere personelle Strukturen
 4. Besondere bauliche und ausstattungsbezogene Strukturen/Investitionen
- Innovations- und Nachhaltigkeitskomponente
- Tarifkomponente (dazu gibt es einen extra Steckbrief)
- Erstattungsfähige Sachverhalte

Für die Struktur-, sowie die Innovations- und Nachhaltigkeitskomponente sind jeweils **anererkennungsfähige Merkmale** definiert worden, die die **Besonderheiten** einer Einrichtung berücksichtigen, eine **Reha-Relevanz** haben und zu **zusätzliche Aufwendungen** führen.

| | |
|---|--|
| <p>Gibt es eine Begrenzung der ESK?</p> | <p>Eine Begrenzung der ESK wird durch die Festlegung von anererkennungsfähigen Kategorien, Merkmalen und Ausprägungen vorgenommen. Hiermit soll unter anderem die gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsfreiheit sichergestellt werden. Es gilt zudem der Grundsatz, dass der einrichtungübergreifende Teil (EÜK) den einrichtungsspezifischen Teil (ESK) im Vergütungssatz einer Einrichtung überwiegt.</p> <p>Nach wie vor gilt in der medizinischen Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung der Grundsatz einer Vergütung mit vollpauschalen, tagesgleichen Vergütungssätzen. Es findet daher keine Kostenerstattung statt. Ein Sonderfall stellen die Erstattungsfähigen Sachverhalte dar.</p> |
| <p>Was sind Erstattungsfähige Sachverhalte?</p> | <p>Erstattungsfähige Sachverhalte sind aktuell die Aufwendungen für Kurtaxe und Telematikinfrastruktur.</p> <p>Die Grundlage für die Berechnung der Kurtaxe bilden die Gesamtkurtaxausgaben und die abgerechneten Pfllegetage einer Rehabilitationseinrichtung aus dem Vorjahr. Die Pfllegetage werden im Meldebogen erfasst. Der Zuschlag für die Telematikinfrastruktur ist über eine Vereinbarung zwischen den Leistungsträgern geregelt. Er wird zum jeweiligen Gültigkeitszeitpunkt ermittelt und ist damit nicht Teil des Meldebogens.</p> |
| <p>Wann und wie wird die ESK angepasst?</p> | <p>Hierbei muss einerseits zwischen der Anpassung der ESK-Komponenten an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung und andererseits der Anpassung durch inhaltliche Änderungen bei den Merkmalen oder Ausprägungen unterschieden werden.</p> <p>Die Anpassung der ESK an die allgemeine Preisentwicklung erfolgt automatisch durch die jährliche Anpassung des Basissatzes um den Richtwert.</p> <p>Ergeben sich inhaltliche Änderungen bei den Merkmalen oder Ausprägungen (z.B. durch Wegfall oder Aufnahme eines Vergütungsrelevanten Behandlungskonzeptes der Stufe 3) sind diese grundsätzlich einmal jährlich (Frist bis zum 30.09. des laufenden Jahres) im Meldebogen mitzuteilen. Die sich hieraus ergebenden Änderungen werden zum Jahresbeginn des Folgejahres wirksam. Bei Änderungen von Sachverhalten mit erheblicher finanzieller Auswirkung können Anpassungen der ESK auch unterjährig geprüft werden (z.B. unterjähriger Eintritt in einen Tarifvertrag).</p> |
| <p>Was passiert nach dem Start des neuen Vergütungssystems?</p> | <p>Zunächst findet ein Monitoring der Einrichtungsspezifischen Komponente für die Jahre 2026 und 2027 statt. Bis Ende 2026 werden die Daten aus dem Monitoring zur ESK ausgewertet. Im Sinne eines lernenden Systems wird auf Grundlage der Monitoring-Ergebnisse geprüft, ob Anpassungen notwendig sind. Mögliche Anpassungen werden dann in den Gremien der Rentenversicherung abgestimmt.</p> |